

Fahrtkosten - Reisekosten oder Entfernungspauschale?

Zu Fuß, per Fahrrad, im Auto oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln - fast täglich machen wir uns auf den Weg zur Arbeit. Doch nicht immer ist eine Tätigkeit an ein und derselben Arbeitsstätte möglich. Auswärtstätigkeiten wie Fahrten zum Kunden, anderen Niederlassungen, Geschäftsreisen oder auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gehören immer wieder zum Arbeitsalltag. Da stellt sich doch die Frage, in welcher Höhe man die entstandenen Kosten steuersenkend berücksichtigen kann? Um diese Frage zu klären, kommt der Definition der ersten Tätigkeitsstätte eine zentrale Bedeutung zu. Wer zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fährt, darf als Fahrtkosten nur die einfache Entfernung pauschal mit 0,30 Euro/Kilometer abrechnen (Entfernungspauschale). Wer dagegen außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wird, darf für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro in der Steuererklärung ansetzen (Reisekostenpauschale). Bei gleicher Kilometerzahl dürfen also für Auswärtstätigkeiten doppelt so viele Aufwendungen geltend gemacht werden wie für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte.

Grundsätzlich kann es pro Dienstverhältnis nur eine erste Tätigkeitsstätte geben. Bei Arbeitnehmern kann diese vom Arbeitgeber festgelegt werden. Fehlt eine solche Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, so sind bestimmte Prüfkriterien für die Bestimmung heranzuziehen. Danach gilt die Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte, an der man typischerweise arbeitstäglich oder an mindestens zwei vollen Arbeitstagen in der Woche oder mindestens 1/3 der regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist. Kommen danach mehrere Orte in Betracht, so gilt als erste Tätigkeitsstätte die, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt. Fahrtkosten für Auswärtstätigkeiten können vom Arbeitgeber steuerfrei als Reisekosten erstattet werden. Hingegen fällt bei der Erstattung der Kosten von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit pauschale Lohnsteuer an. Werden diese zusätzlich zum vereinbarten Lohn und Gehalt geleistet, bleiben die Zahlungen sozialversicherungsfrei. Neben diesen beiden Möglichkeiten zur Optimierung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen finden Arbeitgeber auf unserer Facebookseite

ETL HOS

Steuerberatungsgesellschaft in Neubrandenburg

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere mittelständischen Unternehmen wie z. B. Handwerkern, Handelsunternehmen, Freiberuflern und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Vereinen aller Art im Rahmen unserer Steuerberater-Tätigkeit unter anderem folgende Leistungen an:

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Betriebsvergleiche
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer
- Unternehmensnachfolgeplanung
- Altersvorsorgeplanung
- vorausschauende steuerliche Beratung

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Neubrandenburg

Jahnstraße 3a • 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 570880 • Fax: 0395 5708822

E-Mail: hos-neubrandenburg@etl.de

[facebook.com/hos.neubrandenburg](https://www.facebook.com/hos.neubrandenburg)

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe



Manja Nehring
Steuerberaterin

([facebook.com/hos.neubrandenburg](https://www.facebook.com/hos.neubrandenburg)) unter der Kampagne „Mehr Netto vom Brutto“ weitere Bausteine zur Senkung der Lohnnebenkosten sowie die Möglichkeiten einer höheren Nettolohn-Auszahlung. Werden Sie Fan unserer Seite, abonnieren Sie uns und verpassen Sie keine wertvollen

Steuertipps mehr.

Manja Nehring
Steuerberaterin

HOS
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg